



Flurbereinigung Geeste  
Landkreis Emsland

Meppen, den 15.04.2024

## PLANGENEHMIGUNG

### 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

#### **1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Unterlagen**

1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)<sup>1</sup>, wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen- erarbeitete 1. Änderungsantrag zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Geeste, Landkreis Emsland, hiermit genehmigt.

1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

#### **Maßnahme E.Nr. 509, Schaffung von Retentionsraum**

Die Plangenehmigung erstreckt sich nicht auf nur nachrichtlich wiedergegebene und als solche in den Planunterlagen gekennzeichnete Anlagen.

1.3 Der genehmigte Änderungsantrag umfasst folgende Anlagen:

- a) Karte zum Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1: 7.500
- b) Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- c) Erläuterungsbericht
- d) Verzeichnisse der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

1.4 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

## **2 Die Genehmigung ergeht unter den folgenden Auflagen**

- 2.1 Baumaßnahmen in Bereichen von Versorgungsleitungen und sonstigen Anlagen sind frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mit den zuständigen Versorgungsunternehmen, bzw. Leitungsbetreibern einvernehmlich abzustimmen. Die zu den Baumaßnahmen abgegebenen Stellungnahmen und Unterlagen der Versorgungsunternehmen sind zwingend zu beachten und der Bauleitung bekannt zu geben.
- 2.2 Nach Fertigstellung der im festgelegten Überschwemmungsgebiet geplanten Wegebauarbeiten sind durch eine öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin / einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch eine vergleichbar qualifizierte Person die im festgelegten Überschwemmungsgebiet erstellten Wege, sowie die geschaffene Retentionsfläche im Höhenstatus DHHN 2016 einzumessen. Das Messraster hierfür ist im Vorfeld mit dem Landkreis Emsland, untere Wasserbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Vermessung sind dem Landkreis Emsland unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Weiter ist vor Abnahme der erfolgten Wegebaumaßnahmen eine Abnahme mit dem Landkreis Emsland, untere Wasserbehörde, zur Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.
- 2.3 Der Hochwasserrückhalteraum ist spätestens mit Fertigstellung der baulichen Anlagen des Wegebaus auszugleichen. Die Maßnahme zur Schaffung von Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet ist ausschließlich innerhalb des in der Karte zum Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz gekennzeichneten Bereichs umzusetzen.
- 2.4 Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind meldepflichtig. Evtl. Funde sind einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
- 2.5 Sämtliche Wegebaumaßnahmen des Plans nach § 41 FlurbG dürfen, entsprechend des geschaffenen Retentionsraums, mit einer erhöhten Wegegradienten ausgebaut werden (Ausbau als Überbau).
- 2.6 Eventuell anfallender überschüssiger Boden ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den geltenden Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu entsorgen. Eine Einplanierung des Aushubbodens im Überschwemmungsgebiet ist unzulässig.
- 2.7 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine wassergefährdenden Stoffe in das Oberflächenwasser, das Grundwasser und den Boden gelangen.
- 2.8 Insbesondere wird auf die Einhaltung der im Schreiben des Landkreis Emsland vom 18.03.2024 genannten Punkte verwiesen.

## **3 Ergebnis der Anhörung gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG**

Durch die geplanten Maßnahmen werden Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt. Die von dem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurden gemäß § 41 (2) FlurbG beteiligt. Von den betreffenden Stellen wurden keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben. Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Maßnahmen werden entsprechend der aufgeführten Auflagen berücksichtigt.

## **4 Begründung**

- 4.1 Der Änderungsantrag zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan -Plan nach § 41 FlurbG- wurde gemäß § 41 (1) FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erstellt.
- 4.2 Der Landkreis Emsland hat das Einvernehmen gegenüber der Bearbeitung der Eingriffsregelung erklärt. Es erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Landkreis Emsland als Natur-, Boden- und Wasserbehörde.

- 4.3 Einwendungen gegen den Plan wurden nicht erhoben, bzw. wurden ausgeräumt (§ 41 (4) Satz 1 FlurbG)
- 4.4 Auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 2 NUVPG<sup>2</sup> i. V. mit § 5 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 NUVPG i. V. mit § 7 UVPG<sup>4</sup> festzustellen, ob für das Vorhaben –Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG- eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung gemäß § 2 NUVPG i. V. mit § 5 UVPG wurde mit Datum vom 15.09.2022 bekanntgemacht.

Die Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

  
Griesen

---

<sup>2</sup> Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) in der Fassung vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

<sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409).